

|   |  |  |
|---|--|--|
|  | <p align="center"><b>STADTGEMEINDE EBREICHSDORF</b><br/>                 Verwaltungsbezirk Baden, Bundesland Niederösterreich<br/>                 Bürgermeister Wolfgang Kocevar<br/>                 2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1</p> | <p align="right">Tel.: 02254/72218<br/>                 *****<br/>                 Fax.: 02254/72218-291</p> |
|---|--|--|

DVR-Nr.: 0056782

AI-004.1

## SITZUNGSPROTOKOLL

über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom Mittwoch, 21.03.2018

Beginn: 19:05 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesend:

|        |                |             |
|--------|----------------|-------------|
| Bgm.   | Wolfgang       | Kocevar     |
| Vzbgm. | Johann         | Zeilinger   |
| STR    | Dr. Enver      | Cevik       |
| STR    | Claudia        | Dallinger   |
| STR    | Salih          | Derinyol    |
| STR    | Markus         | Gubik       |
| STR    | Engelbert      | Hörhan      |
| STR    | Christian      | Pusch       |
| STR    | Ing. Otto      | Strauss     |
| STR    | Rene           | Weiner      |
| GR     | DI (FH)Hedwig  | Alscher     |
| GR     | Christian      | Balzer      |
| GR     | Silvia         | Barta       |
| GR     | Josef          | Bertalan    |
| GR     | Alfred         | Bruzek      |
| GR     | Thomas         | Dobousek    |
| GR     | Lisa           | Gubik       |
| GR     | Erika          | Hierwek     |
| GR     | DI Heinrich    | Humer       |
| GR     | Ing. Robert    | Jungmeister |
| GR     | Peter          | Jungmeister |
| GR     | Anton          | Kosar       |
| GR     | Harald         | Kuchwalek   |
| GR     | Maria Theresia | Melchior    |
| GR     | Ing. Michael   | Menzel      |
| GR     | Walter         | Mozelt      |
| GR     | Mag. Josef     | Pilz        |
| GR     | KR Wolfgang    | Pollak      |
| GR     | Josef          | Rubin       |
| GR     | Ernst          | Smetana     |
| GR     | Maria          | Sordje      |
| GR     | Helene         | Swoboda     |

Entschuldigt waren: GR Ing. Gerald Valenta

Außerdem war anwesend:

VB Ilse Stephan / Schriftführerin

VB Christa Matejka/Buchhaltungsleiterin

**Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung:**

**01) Genehmigung des öffentlichen Gemeinderatsprotokolls vom 25.01.2018**

**02) Rechnungsabschluss 2017**

**03) Bach´sche Kindergartenstiftung Rechnungsabschluss 2017**

**04) Auftragsvergaben, Grund- und Vertragssachen**

04.01) Jugendanliegen „Ebreichsdorfer Taxigutscheine“

04.02) Ansuchen um Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht sowie grundbücherlich sichergestelltes Pfandrecht EZ 147, GB Schranawand, Am Eisteich 4

04.03) Vermessungsurkunde Vermessung Sommer ZT-GmbH §15 LTG Schlosspark Ebreichsdorf GZ 4773-1 vom 21.11.2017, unentgeltliche Abtretung ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

04.04) Servitutsverträge mit Hr. Alexander Petr und Hr. Markus Minichmayr zu Abwasserdruckleitung Ebreichsdorf Nord

04.05) Honorarangebot Nr. 1819-18 Bichler & Kolbe ZT GmbH vom 26.02.2018 ABA Bauprogramm 2018-2020

04.06) Ergänzungsvereinbarung zum Kaufvertrag vom 27.02.1992 Peter Greger, betr. Gst.Nr. 153/96, Franz Friedau-Straße 14, Weigelsdorf, lt. Beschluss des GR vom 28.09.2017

**05)Subventionsbelange**

05.01) Subventionsansuchen KOBV Erlass Saalmiete für Veranstaltung

05.02) Subventionsansuchen Reit-Voltigierverein Weigelsdorf

05.03) Subventionsansuchen BSV Ebreichsdorf Aktion zur Förderung der Kinder- und Jugendsammler

05.04) Subventionsansuchen Dartclub Unterwaltersdorf für Spielbetrieb

05.05) Subventionsansuchen Hr. Raphael Zöllner Motocross

05.06) Subventionsansuchen RallyeTeam Jaitz

05.07) Subventionsansuchen Montessorischule Unterwaltersdorf und Happynest diverse Anschaffungen

05.08) Subventionsansuchen Feuerwehr Unterwaltersdorf Citybuskosten 2017

05.09) Subventionsansuchen Feuerwehr Unterwaltersdorf Führerschein Klasse C Fr. Jungmeister Susanna

05.10) Subventionsansuchen VS Unterwaltersdorf Projekt Gewaltprävention

## **06) Raumordnungs- und Bauungsbelange**

06.01) Beschluss der 61. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes

06.02) Grundsatzbeschluss „Vlasta“ Betriebsstraße Gst.Nr. 729/7 Ebreichsdorf, Dichteformel

06.03) Teilweise Freigabe BB-A und VÖ Widmung, Betriebsgebiet Unterwaltersdorf in Verbindung mit schriftlicher Optionszusage DDDr. Landesmann

## **07) Ehrung „Lebensretter“ Herr Dominik MANDL, Radisa NEDELJKOVIC und Darko SREJIC**

07.01) Ehrenring für Frau GR Maria Sordje lt. Dringlichkeitsantrag

## **08) Zustimmungserklärung Benützung von Gemeindestraßen mit Fahrzeugen mit eingeschränkter Zulassung durch Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich gem. § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idgF**

## **09) Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens auf den Foldern des Heimatmuseums Ebreichsdorf**

## **10) Bericht des Prüfungsausschusses**

## **11) Bericht des Bürgermeisters**

Herr Bürgermeister Kocevar begrüßt die Gemeinderät/e/innen und Gäste und beginnt mit der Gemeinderatssitzung.

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen. Die Gemeindevertretung zählt derzeit 33 Mitglieder, wovon 32 Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung ist beschlussfähig und öffentlich.

Herr GR Cevik verlässt den Sitzungssaal.

Es liegt folgender Dringlichkeitsantrag vor:

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Es wird beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf möge den folgenden, zusätzlichen Punkt in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2018 aufnehmen:

### **1) Ehrung wie mit den Fraktionen abgesprochen**

Die Dringlichkeit zur entsprechenden Behandlung in den zuständigen Gemeindegremien ergäbe sich aus sachlichen, finanziellen bzw. rechtlichen Gegebenheiten.

**Antrag Bgm. Kocevar:** Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung in den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung als TOP 07.01

**Abstimmung:** 31 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Als Protokollprüfer der heutigen Gemeinderatssitzung werden folgende Gemeinderäte bestellt:

|                      |              |
|----------------------|--------------|
| STR Rene Weiner      | - BL         |
| GR Harald Kuchwalek  | - SPÖ        |
| GR DI Heinrich Humer | - ÖVP        |
| GR Helene Swoboda    | - FPÖ        |
| GR Maria Melchior    | - die Grünen |

### **Weiterer Sitzungsverlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung:**

#### **01) Genehmigung des öffentlichen Gemeinderatsprotokolls vom 25.01.2018**

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 25.01.2018 wurde entsprechend unterfertigt, es sind keine schriftlichen Einwendungen eingelangt, es gilt somit als genehmigt.

Herr GR Cevik kehrt in den Sitzungssaal zurück. Herr STR Gubik verlässt den Sitzungssaal und kehrt kurz darauf zurück.

#### **02) Rechnungsabschluss 2017**

STR Christian Pusch präsentiert den Rechnungsabschluss 2017.

Der RA 2017 war ab 7. März 2018 zeitgerecht zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, für jede Fraktion war ein Exemplar zur Abholung bereit.

Gemäß vorliegendem Entwurf ergeben sich im **Ordentlichen Haushalt** ein Anordnungssoll von € 20.249.180,92 (Einnahmen) und € 21.874.821,25 (Ausgaben). Nach Zuführung an den AOH und Rücklagen, sowie Abwicklung der Vorjahre ergibt sich im Jahresergebnis ein Überschuss von € 888.704,71.

Das Anordnungssoll für den **außerordentlichen Haushalt** beträgt € 5.031.489,10 (Einnahmen) und € 4.407.240,64 (Ausgaben). Nach Abwicklung Vorjahre ergibt sich ein Abgang von € 155.666,36.

Das vorläufige Gesamtergebnis für den RA 2017 beträgt somit € 733.038,35 (Überschuss).

**Antrag STR Pusch:** Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf möge den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2017 mit allen Über- und Unterschreitungen beschließen.

**Diskussionsbeiträge:** GR Pilz, GR Humer, GR Melchior, Bgm. Kocevar, STR Pusch.

**Abstimmung:**  
27 Stimmen dafür.  
1 Stimme dagegen (GR Melchior).  
4 Stimmen enthalten (FPÖ).

**Beschluss:** Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

**03) Bach'sche Kindergartenstiftung Rechnungsabschluss 2017**

Es betrifft das Amt der NÖ Landesregierung bzw. die Stiftung „Emilie und Dr. Heinrich Freiherr von Bach'sche Kindergartenstiftung“ mit dem Sitz in Unterwaltersdorf sowie Vorlage des Rechnungsabschlusses 2017 zwecks Beschlussfassung an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf. Die Daten des Rechnungsabschlusses 2017 sind aus der Buchhaltungsbeilage ersichtlich.

**Bach'sche Kindergartenstiftung**

| Rechnungsabschluss 2017 |            |                                     | Wertpapiere lt. Depotkonto Nr. 0688-002963 Sparkasse Baden |           | Girokonto Nr. 0603-300112 Sparkasse Baden |          |
|-------------------------|------------|-------------------------------------|--|-----------|---|----------|
| Kassenrest              | Datum      | Buchungstext                        | Einnahmen  | Ausgaben  | Einnahmen                                 | Ausgaben |
| 87 230,61               | 01.01.2017 | Anfangsstand                        | 86 241,60  |           | 989,01                                    |          |
|                         | 31.01.2017 | Depotgebühren                       |  |           |   | 61,99    |
|                         | 31.03.2017 | Depotgebühren                       |  |           |   | 58,00    |
|                         | 31.07.2017 | Depotgebühren                       |  |           |   | 58,15    |
|                         | 30.09.2017 | Depotgebühren                       |  |           |   | 57,89    |
|                         | 18.09.2017 | Wertpapier-Verkauf                  |  | 7 497,00  | 7 497,00                                  | 0,00     |
|                         | 09.10.2017 | Stiftungsleistung Ankauf Spielgerät |  | 0,00      |   | 7 497,00 |
|                         | 15.12.2017 | Ausschüttung Depot                  |  | 527,46    | 527,46                                    |          |
|                         | 31.12.2017 | Abschlußzinsen                      |  |           | 0,13                                      |          |
|                         | 31.12.2017 | Kest                                |  |           |   | 0,03     |
|                         | 31.12.2017 | Abschlußspesen                      |  |           |   | 7,32     |
|                         | 31.12.2017 | Kursveränderung                     | 0,00   | 2 017,74  |   |          |
|                         | 31.12.2017 | Summen                              | 0,00   | 10 042,20 | 8 024,59                                  | 7 740,38 |
| 77 472,62               | 31.12.2017 | Endstand                            | 76 199,40  |           | 1 273,22                                  |          |

**Antrag Bgm. Kocevar:** Genehmigung des Bach'sche Kindergartenstiftung Rechnungsabschlusses 2017 mit einem Habenstand von € 1.273,22.

**Abstimmung:** 32 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Pilz und STR Weiner verlassen den Sitzungssaal und kehren kurz darauf zurück.

## **04) Auftragsvergaben, Grund- und Vertragssachen**

### **04.01) Jugendanliegen „ Ebreichsdorfer Taxigutscheine“**

#### **Jugendförderung „Ebreichsdorfer Taxigutscheine“**

- **Ziel der Förderung**

Reduzierung der Risiken jugendlicher Gemeindebürger im Zusammenhang des abendlichen Besuchs von Veranstaltungen und die Vermeidung der Unfallrisiken bei Nutzung eigener Fahrzeuge dabei.

Unter Verwendung der Taxi-Gutscheine können sie in Taxi-Fahrgemeinschaften sicher zu Veranstaltungen und von dort auch wieder nach Hause gebracht werden, auch wenn zu diesen Veranstaltungsorten keine nutzbaren öffentlichen Verkehrsmittel existieren.

- **Geltungsbereich**

Förderwürdig sind alle im Gemeindegebiet mit Hauptwohnsitz gemeldeten Jugendlichen im Alter von 16 bis 21 Jahre.

- **Förderhöhe**

Gefördert werden 5 Taxi-Gutscheine zu einem Betrag à € 3,00 pro Jugendlichen pro Quartal, das macht €15,00 im Quartal und somit maximal €60,00 im Jahr.  
Pro Taxifahrt können maximal 4 Gutscheine eingelöst werden.

- **Organisatorische Abwicklung**

Die Taxigutscheine können an der Infostelle der Stadtgemeinde Ebreichsdorf gegen Vorlage eines Ausweises für ein Quartal abgeholt werden. Dazu stellt das Meldeamt zu Beginn des Quartals eine Liste der Bezugsberechtigten der Infostelle zur Verfügung.

Die bezogenen Gutscheine werden in einer Liste der Bezugsberechtigten von den Bezugsberechtigten abgezeichnet. Die Gutscheine sollten fälschungssicher (eventuell durchnummeriert) gestaltet werden.

- **Einlösung der Gutscheine**

Die Gutscheine können von den Taxi-Unternehmen, die eine Vereinbarung mit der Stadtgemeinde abschließen, monatlich bei der Stadtgemeinde Ebreichsdorf eingelöst werden.

- **Gültigkeit der Vereinbarung**

Diese Förderung tritt in Kraft mit Beschluss im Gemeinderat und gilt bis auf Widerruf.

- **Kalkulierte Kosten für das Jahr 2018**

Ca. 600 Einwohner zwischen 16 und 21 Jahren

Im Jahr

**100% - Abholung**

**€ 36.000,00**

**70% - Abholung**

**€ 25.200,00**

**50% - Abholung**

**€ 18.000,00**

**30% - Abholung**

**€ 10.800,00**

## **Vereinbarungsentwurf zwischen Stadtgemeinde Ebreichsdorf und dem Taxiunternehmen**

Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf vereinbart mit dem Taxiunternehmen XXXXXXX für die Durchführung der Aktion „Taxigutscheine“ folgende Eckpunkte:

Das Taxi-Unternehmen erklärt sich bereit, für Fahrten der Bezugsberechtigten dieser Aktion bis maximal 4 Gutscheine als Geldersatz je Fahrt entgegenzunehmen.

Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf verpflichtet sich, diese Gutscheine monatlich in Bargeld einzulösen.

Das Taxiunternehmen garantiert den Nutzern folgende Maximalpreise für eine Fahrt:

|                             |       |
|-----------------------------|-------|
| Siebenhirten – Ebreichsdorf | _____ |
| Baden – Ebreichsdorf        | _____ |
| Wr. Neustadt – Ebreichsdorf | _____ |
| Eisenstadt – Ebreichsdorf   | _____ |

Die Kontaktdaten der beteiligten Taxiunternehmen werden von der Stadtgemeinde auf den Taxigutscheinen abgedruckt.

Diese Vereinbarung gilt für das aktuelle Kalenderjahr.

**Antrag GR Humer:** Zustimmung zur Einführung von „Ebreichsdorfer Taxigutscheinen“ gemäß vorliegenden Förderrichtlinien.  
Laufzeit der Gutscheine ab Ausstellung 1 Jahr.

**Diskussionsbeiträge:** STR Pusch, GR Barta, GR Humer, GR Kuchwalek.

**Abstimmung:** 30 Stimmen dafür.  
1 Stimme dagegen (GR Pollak).  
1 Stimmen enthalten (GR Alscher).

**Beschluss:** Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

### **04.02) Ansuchen um Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht sowie grundbücherlich sichergestelltes Pfandrecht EZ 147, GB Schranawand, Am Eisteich 4**

Ansuchen Notar Mag. Christian Durrani, Hauptplatz 5/1, 2483 Ebreichsdorf:

Löschung des im GB eingetragenen Vor- und Wiederkaufsrechtes sowie Pfandrechtes zu Grundbuch 04108 Schranawand, EZ 147 Gst.Nr. 195/8, Am Eisteich 4 (Verlassenschaftsverfahren nach Fr. Doris Gartner), laut Schreiben vom 17.01.2018, eg. 18.01.2018 (Zl. 309314).

Das Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Errichtung einer straßenseitigen Einfriedung mit Sockelmauerwerk wurde mit Fertigstellungsanzeige am 07.04.2014 zur Kenntnis genommen.

**Antrag Bgm. Kocevar:** Zustimmung zur Löschung der Gemeinderechte, hier Vor- und Wiederkaufsrecht sowie Pfandrecht zu Grundbuch 04108 Schranawand, EZ 147 Gst.Nr. 195/8, Am Eisteich 4.

**Abstimmung:** 32 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Frau GR Barta verlässt den Sitzungssaal.

### 04.03) Vermessungsurkunde Vermessung Sommer ZT-GmbH §15 LTG Schlosspark Ebreichsdorf GZ 4773-1 vom 21.11.2017, unentgeltliche Abtretung ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

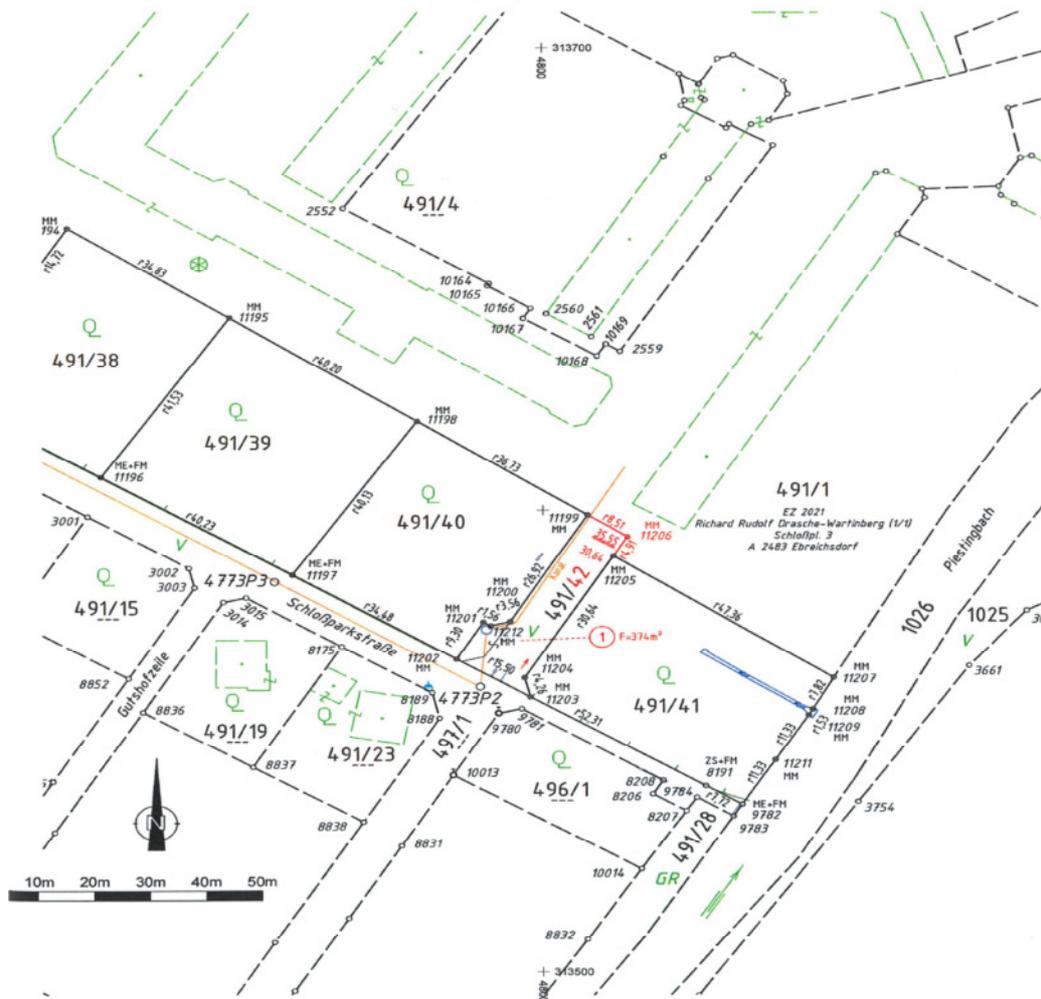
8682 Müzzuschlag Grazer Straße 83 - NL 8600 Bruck an der Mur Bergstraße 4 - NL 8700 Leoben Kärntnerstraße 49

**Vermessung SOMMER ZT-GmbH**  
- G E O M E T E R -  
Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent  
für Vermessungswesen



GZ : 4773-1  
KG-Nr : 04102  
KG : Ebreichsdorf  
VA : Baden  
GB : Baden

Teilungsplan 1 : 1000



Plandatum : 21.11.2017

⊕ Grenzstein behauen    MM Metallmarke    ER Eisenrohr    HE Hausecke    ZS Zaunsäule    KR Kreuz im Fels  
⊖ Grenzstein unbehauen    MK Kunststoffmarke    NG Vermessungsnagel    ME Mauerecke    BK Bordsteinkante    FM Farbmärke

www.vermessungssommer.at - office@vermessungssommer.at - 0664 - 923 60 67



#### Antrag STR Hörhan:

Zustimmung zur unentgeltlichen Abtretung des Grundstückes Nr. 491/42 lt. Vermessungsurkunde Vermessung Sommer ZT-GmbH §15 LTG Schlosspark Ebreichsdorf GZ 4773-1 vom 21.11.2017 an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Ebreichsdorf.

#### Abstimmung:

30 Stimmen dafür.  
1 Stimme enthalten (GR Melchior).

#### Beschluss:

Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

Herr STR Hörhan verlässt den Sitzungssaal.

**04.04) Servitutsverträge mit Hr. Alexander Petr und Hr. Markus Minichmayr zu Abwasserdruckleitung Ebreichsdorf Nord**

## SERVITUTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Markus Minichmayr, geb. 03.07.1978,  
Berghammerstraße 76, 4072 Alkoven,

in der Folge auch als „Grundeigentümer“ bezeichnet, einerseits

und der

2. Stadtgemeinde Ebreichsdorf  
Rathausplatz 1, 2483 Ebreichsdorf

in der Folge auch als "Servitutsberechtigte" bezeichnet, andererseits

wie folgt:

### **I. Eigentumsverhältnisse**

Markus Minichmayr ist Alleineigentümer der Grundstücke Nr. 638 und 974/2, je inneliegend der EZ 1373, Grundbuch 04102 Ebreichsdorf. Bezüglich dieser Grundstücke soll mit gegenständlichem Dienstbarkeitsvertrag der Servitutsberechtigten eine Dienstbarkeit auf Errichtung und Bestand von Leitungen eingeräumt werden.

Die Lage der Abwasserdruckleitungen/Schmutzwassertransportleitungen ist in dem einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Plan, Beilage ./A, ersichtlich.

## **II. Dienstbarkeitsvereinbarung**

Der Grundeigentümer Markus Minichmayr räumt der Stadtgemeinde Ebreichsdorf das Recht ein, auf seinen Grundstücken Nr. 638 und 974/2, je inneliegend der EZ 1373, Grundbuch 04102 Ebreichsdorf, die im Folgenden näher bezeichneten Schmutzwassertransportleitungen zu errichten, in Bestand zu haben und zu betreiben.

Die Schmutzwassertransportleitungen sind in dem einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Plan der Bichler & Kolbe ZT-GmbH, Ziviltechniker für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, GZ: 2711, vom 06.03.2014, Beilage .A, graphisch als zwei rote, strichlierte Linien dargestellt.

Die gegenständliche Dienstbarkeit des Rechtes der Errichtung, des Bestandes, des Betriebes, der Erhaltung, der Wartung und der Instandsetzung und Erneuerung wird aufgrund einer bereits schuldrechtlich zwischen dem Grundeigentümer bzw. seinem Rechtsvorgänger und der Servitutsberechtigten abgeschlossenen Vereinbarung, zu deren Bestärkung eingeräumt und im Hinblick auf die Rechtssicherheit grundbücherlich durchgeführt. Die bisherige durch die schuldrechtliche Vereinbarung bestehende Benützungsberechtigung der Servitutsberechtigten erfolgte ebenfalls unentgeltlich.

## **III. Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und der Servitutsberechtigten**

Neben der Duldung der Errichtung und des Bestandes der beschriebenen Schmutzwassertransportleitungen ist von der Servitut auch die Berechtigung zum Betrieb bzw. Duldung des Betriebes, der Wartung, der Erhaltung, der Instandsetzung und der Erneuerung der genannten Anlagen bzw. ihrer Teile sowie die Berechtigung zur jederzeitigen Zugänglichkeit der Anlage bzw. Befahrung der Grundstücke zur Vornahme der vorgenannten Tätigkeiten in Ausübung der Servitutsrechte mit Kraftfahrzeugen umfasst.

Ebenso umfasst die Berechtigung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf die Setzung von Veranlassungen zu einer allfälligen Anpassung der Schmutzwassertransportleitungen an den Stand der Technik, insbesondere auch betreffend eine allfällige notwendige Erweiterung des Durchmessers der Schmutzwassertransportleitungen oder des Austausches von technischen Einrichtungen unter Aufrechterhaltung der in diesem Servitutsvertrag eingeräumten Rechte. Diese Berechtigung zur Anpassung an den Stand der Technik erfolgt vorweg nur für unterirdische Teile. Allfällig notwendige oberirdische Änderungen bedürfen jeweils im Einzelfall der schriftlichen Zustimmung des Grundeigentümers.

Unbeschadet der jederzeitigen Zugänglichkeit für die Servitutsberechtigte steht dem Grundeigentümer das Recht zu, auch im Servitutsbereich Tore und sonstige Abschränkungen zu Nachbargrundstücken und zum öffentlichen Gut zu errichten. Diesfalls ist der Grundeigentümer verpflichtet, der Stadtgemeinde Ebreichsdorf Schlüssel oder sonstige Mittel zur Öffnung zu übergeben. Tore oder Abschränkungen müssen eine Mindestbreite von 2,50 m aufweisen, damit diese auch PKW für allfällige Kontrollen passieren können.

Der Grundeigentümer wird nach Errichtung der Schmutzwassertransportleitungen gemeinsam mit einem Organ der Servitutsberechtigten den Zustand dokumentieren und genehmigen.

Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf ist verpflichtet, nach etwaigen Erhaltungsarbeiten, Instandsetzungen oder Auswechslungen der Schmutzwassertransportleitungen etc. den Zustand wiederherzustellen, wie er zum Zeitpunkt der Begehung des Grundstücks mit dem Grundeigentümer und einem Organ der Servitutsberechtigten festgestellt und genehmigt wurde. Über den Zustand bei der Begehung wird ein Protokoll errichtet und eine Fotodokumentation angefertigt.

#### **IV. Entgelt**

Die Einräumung der Servitut erfolgt unentgeltlich.

#### **V. Aufsandungserklärung**

Der Grundeigentümer und Servitutsverpflichtete erteilt seine ausdrückliche Einwilligung zur grundbücherlichen Einverleibung der in diesem Vertrag umschriebenen Dienstbarkeit zugunsten der Stadtgemeinde Ebreichsdorf gemäß Vertragspunkt II. sowie der in Punkt III. beschriebenen Rechte der Servitutsberechtigten auf Errichtung, Bestand, Betrieb, Wartung und Erhaltung der Schmutzwassertransportleitungen im Lastenblatt der Grundstücke Nr. 638 und 974/2, inne liegend EZ 1373, Grundbuch 04102 Ebreichsdorf.

#### **VI. Kosten und Gebühren**

Die Kosten der Vertragsbesprechung, der Vertragserrichtung, der grundbücherlichen Durchführung sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Abgaben und Gebühren, ausgenommen persönliche Ertragsteuern des Grundeigentümers, trägt die Stadtgemeinde Ebreichsdorf, die auch den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages an die Rechtsanwaltskanzlei Krist Bubits Rechtsanwälte in Mödling erteilt hat.

#### **VII. Vollmachtserteilung**

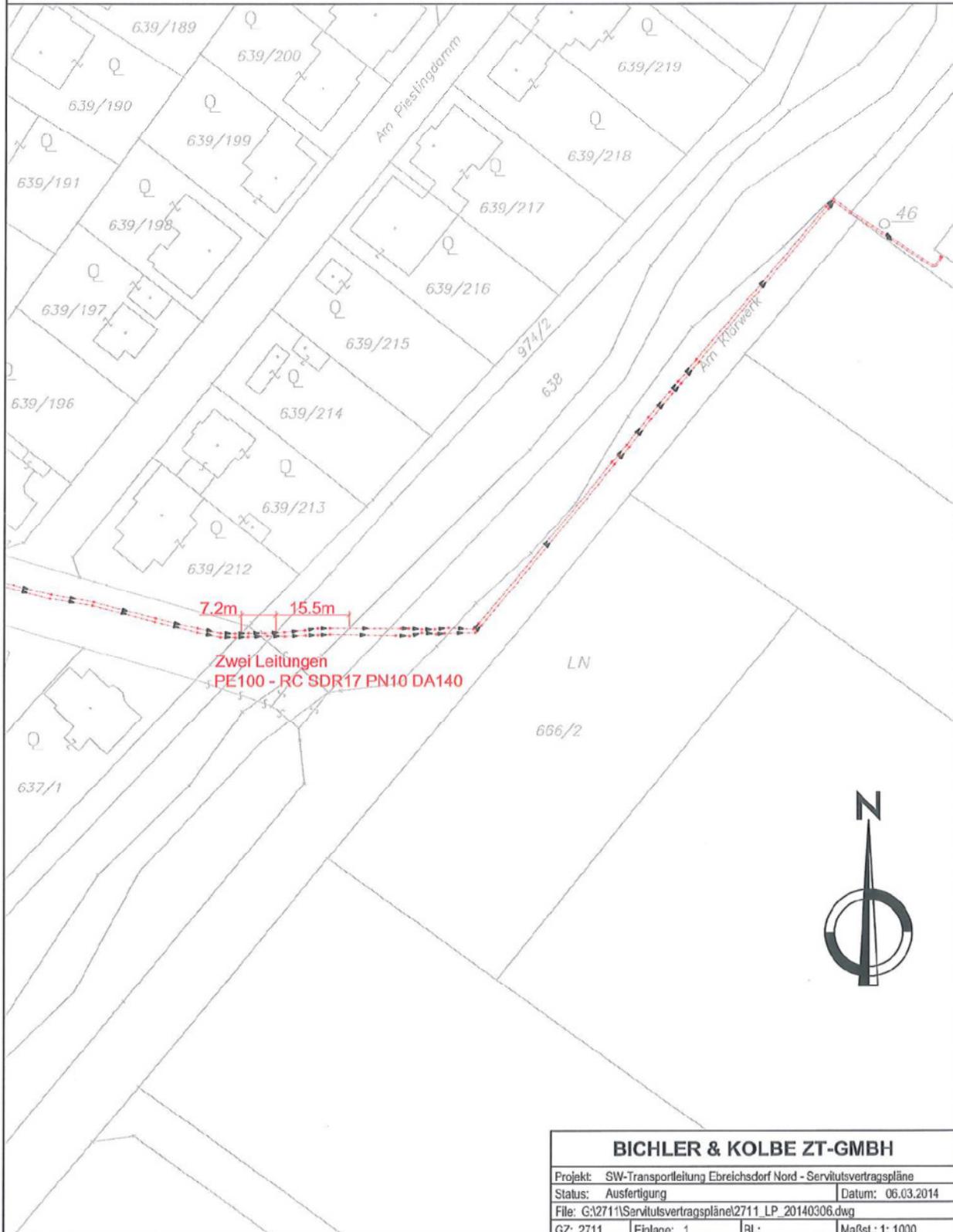
Die Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen die Krist Bubits Rechtsanwälte OG, 2340 Mödling, Kaiserin Elisabethstraße 2, mit der finanzamtlichen Behandlung und grundbücherlichen Durchführung dieses Servitutsvertrages sowie auch damit, Richtigstellungen und Ergänzungen dieses Vertrages zur Erreichung des Vertragszwecks in ihrem Namen vorzunehmen und entsprechende Unterschriften abzugeben, weiters Ergänzungen und Klarstellungen abzugeben, die für die grundbücherliche Durchführung notwendig sind, sowie allfällige Rechtsmittel zu ergreifen und auf solche zu verzichten.

# Schmutzwassertransportleitung Ebreichsdorf Nord

Planbeilage zum Servitutsvertrag

KG Ebreichsdorf Parzelle 638; 974/2

BEILAGE./A



# SERVITUTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Alexander Petr, geb., 26.04.1983,  
Hochroterd 6, 2384 Breitenfurt,

in der Folge auch als „Grundeigentümer“ bezeichnet, einerseits

und der

2. Stadtgemeinde Ebreichsdorf  
Rathausplatz 1, 2483 Ebreichsdorf

in der Folge auch als "Servitutsberechtigte" bezeichnet, andererseits

wie folgt:

## I.

### **Eigentumsverhältnisse**

Alexander Petr ist Alleineigentümer des Grundstücks Nr. 600/8, inneliegend der EZ 1036, Grundbuch 04102 Ebreichsdorf. Bezüglich dieses Grundstückes soll mit gegenständlichem Dienstbarkeitsvertrag der Servitutsberechtigten eine Dienstbarkeit auf Errichtung und Bestand von Leitungen eingeräumt werden.

Die Lage der Schmutzwassertransportleitungen sind in dem einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Plan, Beilage ./A, ersichtlich.

## **II. Dienstbarkeitsvereinbarung**

Der Grundeigentümer Alexander Petr räumt der Stadtgemeinde Ebreichsdorf das Recht ein, auf seinem Grundstück Nr. 600/8, inneliegend der EZ 1036, Grundbuch 04102 Ebreichsdorf, die im Folgenden näher bezeichnete Schmutzwassertransportleitungen zu errichten, in Bestand zu haben und zu betreiben.

Die Schmutzwassertransportleitungen sind in dem einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Plan der Bichler & Kolbe ZT-GmbH, Ziviltechniker für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, GZ: 2711, vom 06.03.2014, Beilage .IA, graphisch als zwei rote, strichlierte Linien dargestellt.

Die gegenständliche Dienstbarkeit des Rechtes der Errichtung, des Bestandes, des Betriebes, der Erhaltung, der Wartung und der Instandsetzung und Erneuerung wird aufgrund einer bereits schuldrechtlich zwischen dem Grundeigentümer bzw. seinem Rechtsvorgänger und der Servitutsberechtigten abgeschlossenen Vereinbarung, zu deren Bestärkung eingeräumt und im Hinblick auf die Rechtssicherheit grundbücherlich durchgeführt. Die bisherige durch die schuldrechtliche Vereinbarung bestehende Benützungsberechtigung der Servitutsberechtigten erfolgte ebenfalls unentgeltlich.

## **III. Rechte und Pflichten des Grundeigentümers und der Servitutsberechtigten**

Neben der Duldung der Errichtung und des Bestandes der beschriebenen Schmutzwassertransportleitungen ist von der Servitut auch die Berechtigung zum Betrieb bzw. Duldung des Betriebes, der Wartung, der Erhaltung, der Instandsetzung und der Erneuerung der genannten Anlagen bzw. ihrer Teile sowie die Berechtigung zur jederzeitigen Zugänglichkeit der Anlage bzw. Befahrung des Grundstückes zur Vornahme der vorgenannten Tätigkeiten in Ausübung der Servitutsrechte mit Kraftfahrzeugen umfasst.

Ebenso umfasst die Berechtigung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf die Setzung von Veranlassungen zu einer allfälligen Anpassung der Schmutzwassertransportleitungen an den Stand der Technik, insbesondere auch betreffend eine allfällige notwendige Erweiterung des Durchmessers der Schmutzwassertransportleitungen oder des Austausches von technischen Einrichtungen unter Aufrechterhaltung der in diesem Servitutsvertrag eingeräumten Rechte. Diese Berechtigung zur Anpassung an den Stand der Technik erfolgt vorweg nur für unterirdische Teile. Allfällig notwendige oberirdische Änderungen bedürfen jeweils im Einzelfall der schriftlichen Zustimmung des Grundeigentümers.

Unbeschadet der jederzeitigen Zugänglichkeit für die Servitutsberechtigte steht dem Grundeigentümer das Recht zu, auch im Servitutsbereich Tore und sonstige Abschränkungen zu Nachbargrundstücken und zum öffentlichen Gut zu errichten. Diesfalls ist der Grundeigentümer verpflichtet, der Stadtgemeinde Ebreichsdorf Schlüssel oder sonstige Mittel zur Öffnung zu übergeben. Tore oder Abschränkungen müssen eine Mindestbreite von 2,50 m aufweisen, damit diese auch PKW für allfällige Kontrollen passieren können.

Der Grundeigentümer wird nach Errichtung der Schmutzwassertransportleitungen gemeinsam mit einem Organ der Servitutsberechtigten den Zustand dokumentieren und genehmigen.

Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf ist verpflichtet, nach etwaigen Erhaltungsarbeiten, Instandsetzungen oder Auswechslungen der Schmutzwassertransportleitungen etc. den Zustand wiederherzustellen, wie er zum Zeitpunkt der Begehung des Grundstücks mit dem Grundeigentümer und einem Organ der Servitutsberechtigten festgestellt und genehmigt wurde. Über den Zustand bei der Begehung wird ein Protokoll errichtet und eine Fotodokumentation angefertigt.

**IV.  
Entgelt**

Die Einräumung der Servitut erfolgt unentgeltlich.

**V.  
Aufsandungserklärung**

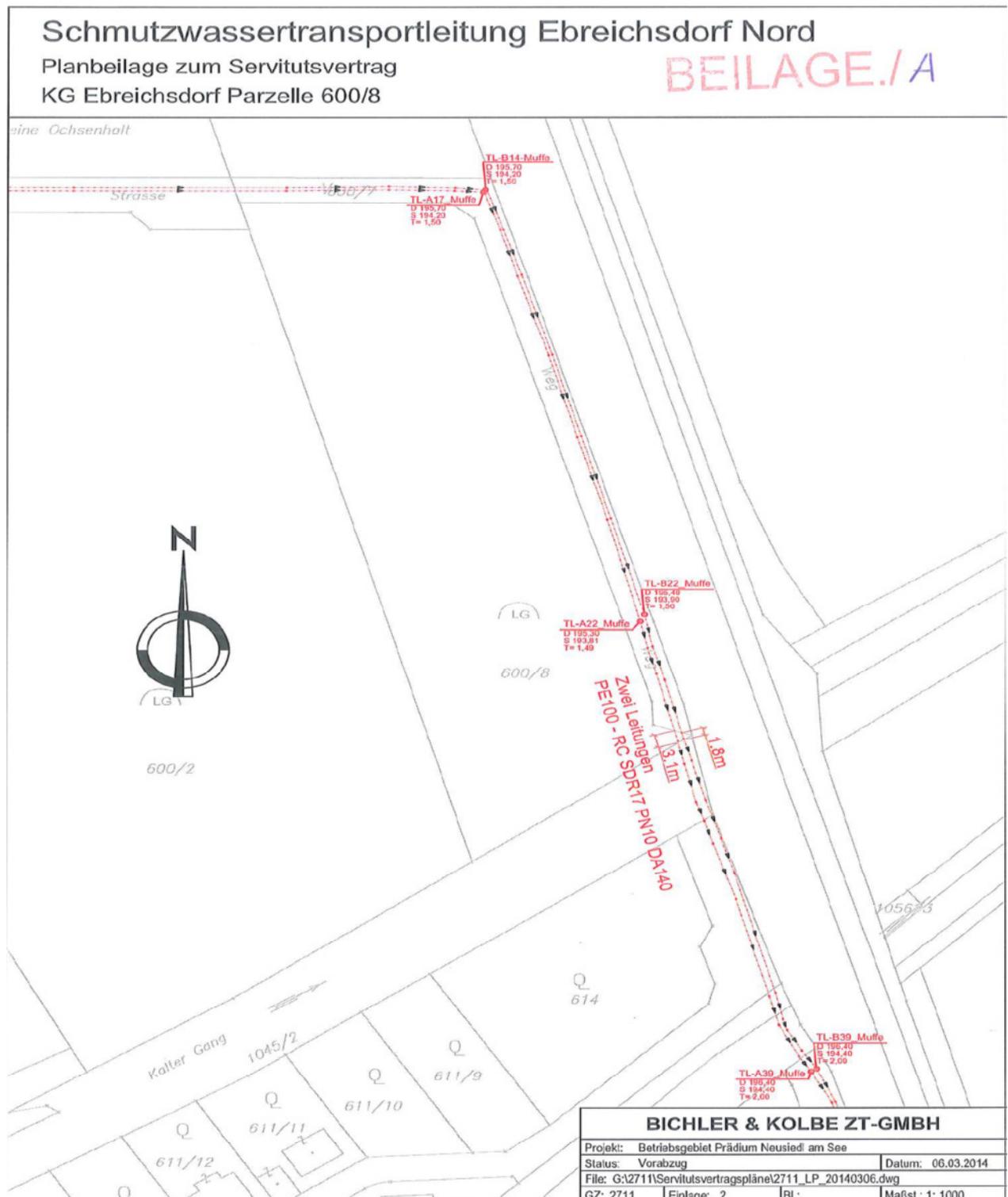
Der Grundeigentümer und Servitutsverpflichtete erteilt seine ausdrückliche Einwilligung zur grundbücherlichen Einverleibung der in diesem Vertrag umschriebenen Dienstbarkeit zugunsten der Stadtgemeinde Ebreichsdorf gemäß Vertragspunkt II. sowie der in Punkt III. beschriebenen Rechte der Servitutsberechtigten auf Errichtung, Bestand, Betrieb, Wartung und Erhaltung der Schmutzwassertransportleitungen im Lastenblatt des Grundstücks Nr. 600/8, inliegend EZ 1036, Grundbuch 04102 Ebreichsdorf.

**VI.  
Kosten und Gebühren**

Die Kosten der Vertragsbesprechung, der Vertragserrichtung, der grundbücherlichen Durchführung sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Abgaben und Gebühren, ausgenommen persönliche Ertragsteuern des Grundeigentümers, trägt die Stadtgemeinde Ebreichsdorf, die auch den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages an die Rechtsanwaltskanzlei Krist Bubits Rechtsanwälte in Mödling erteilt hat.

**VII.  
Vollmachtserteilung**

Die Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen die Krist Bubits Rechtsanwälte OG, 2340 Mödling, Kaiserin Elisabethstraße 2, mit der finanzämtlichen Behandlung und grundbücherlichen Durchführung dieses Servitutsvertrages sowie auch damit, Richtigstellungen und Ergänzungen dieses Vertrages zur Erreichung des Vertragszwecks in ihrem Namen vorzunehmen und entsprechende Unterschriften abzugeben, weiters Ergänzungen und Klarstellungen abzugeben, die für die grundbücherliche Durchführung notwendig sind, sowie allfällige Rechtsmittel zu ergreifen und auf solche zu verzichten.



**Antrag STR Strauss:** Zustimmung zum Abschluss beider dargebrachter Servitutsverträge für die Schmutzwassertransportleitung Ebreichsdorf Nord.

**Abstimmung:** 30 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Frau GR Barta und Herr STR Hörhan kehren in den Sitzungssaal zurück.  
Frau GR Alscher und Herr GR Balzer verlassen den Sitzungssaal und kehren kurz darauf zurück. Frau GR Melchior verlässt den Sitzungssaal.

**04.05) Honorarangebot Nr. 1819-18 Bichler & Kolbe ZT GmbH vom 26.02.2018 ABA Bauprogramm 2018-2020**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung ein Honorarangebot für Ingenieurleistungen zur Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage Ebreichsdorf legen zu können. Das Honorarangebot beinhaltet die Erfordernisse Bauprogramm 2018 – 2019 welche im Gespräch am 16. Feber 2018 im Rathaus Ebreichsdorf mit den Herrn Bgm. Kocevar, Ing. Strauss und Ing. Pyringer festgelegt wurden. Im Weiteren ist die Kontrahentenausschreibung 2018 – 2020/21 enthalten. Somit ergeben sich die Angebotsgrundlagen wie folgt:

| Bauprogramm 2018 – 2019   | Laufmeter<br>lfm | Hausanschlüsse<br>Stk. | Nettokosten<br>€    |
|---|------------------|------------------------|---------------------|
| 1. City Center Ebreichsdorf                                       | 380              | 5                      | 140.000,00          |
| 2. Vorstadtl Ebreichsdorf   | 60               | 4                      | 35.000,00           |
| 3. UW-Dorf Betriebsgebiet   | 175              | 5                      | 70.000,00           |
| 4. UW-Dorf Don Bosco (Kagereck *)                                 | 45               | 4                      | 25.000,00           |
| 5. UW-Dorf Gubik Gründe, Variante inkl. Erneuerung PW Volksschule | 65               | 6                      | 130.000,00          |
| 6. Ebreichsdorf Wr. Neustädterstr. 12                             | 225              | 4                      | 100.000,00          |
| <b>Gesamt</b>   | <b>950 lfm</b>   | <b>28 Stk.</b>         | <b>€ 500.000,00</b> |

**ZUSAMMENFASSUNG**

|  |   |   |                  |
|--|---|---|------------------|
| Pos. 1                                       | Vorentwürfe, Konzepte, Vorausleistungen               | € | 2.600,00         |
| Pos. 2                                       | Erstellung Generelles Projekt                         | € | 15.000,00        |
| Pos. 3                                       | Ansuchen um Sondernutzung – Eventualposition          | € | 600,00           |
| Pos. 4                                       | Erstellung von Ausschreibungsunterlagen               | € | 17.000,00        |
| Pos. 5                                       | BauKG, Planungskoordination                           | € | 1.200,00         |
| Pos. 6                                       | Örtliche Bauaufsicht                                  | € | 22.500,00        |
| Pos. 7                                       | wasserrechtliche und wirtschaftliche Endkollaudierung | € | 4.000,00         |
| Pos. 8                                       | Nebenkosten, Fahrtaufwand                             | € | 2.100,00         |
| <b>Zwischensumme netto</b>                   |   | € | <b>65.000,00</b> |
| - 13 % Gemeindenachlass inkl. Sondernachlass |   | € | 8.450,00         |
| <b>Angebotssumme netto</b>                   |   | € | <b>56.550,00</b> |
| + 20 % Mehrwertsteuer                        |   | € | 11.310,00        |
| <b>Angebotssumme brutto</b>                  |   | € | <b>67.860,00</b> |

**Antrag STR Strauss:** Zustimmung zu dargebrachtem Honorarangebot Nr. 1819-18 Bichler & Kolbe ZT GmbH vom 26.02.2018 für Ingenieurleistungen zur Erweiterung des Abwasserbeseitigungsanlage Bauprogramm 2018.2020 in der Höhe von € 56.550,00 netto.

**Abstimmung:** 31 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Derinyol und GR Jungmeister Robert verlassen den Sitzungssaal.

**04.06) Ergänzungsvereinbarung zum Kaufvertrag vom 27.02.1992 Peter Greger, betr. Gst.Nr. 153/96, Franz Friedau-Straße 14, Weigelsdorf, lt. Beschluss des GR vom 28.09.2017**

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 28.09.2017 liegt nun folgende Ergänzungsvereinbarung zum Kaufvertrag vom 27.02.1992 vor:

**KOSCH & PARTNER**  
RECHTSANWÄLTE

STADTGEMEINDE  
EBREICHSDOF

EING. 06. März 2018

**Vereinbarung**

ZAHL 310505  
.....  
| | |

abgeschlossen zwischen

**Peter Greger**  
geboren am 24.03.1967  
SV-Nr. 3663  
Finkengasse 9p  
2514 Traiskirchen

und

**Stadtgemeinde Ebreichsdorf**  
Rathausplatz 1  
2483 Ebreichsdorf

gemeinsam die „Vertragsparteien“

am heutigen Tag wie folgt:

**Präambel**

1. Die Rechtsvorgänger der Vertragsparteien, Herr Friedrich Greger und Frau Anneliese Greger als Käufer einerseits und die Marktgemeinde Ebreichsdorf als Verkäuferin andererseits, haben am 27.2.1992 einen Kaufvertrag über das Grundstück Nr. 153/96 KG 04115 Weigelsdorf abgeschlossen.
2. Die Käufer haben in diesem Vertrag die Verpflichtung übernommen, ein Wohnhaus im Sinne der NÖ Bauordnung zu errichten und den Bau innerhalb von fünf Jahren nach Schaffung eines Bauplatzes zu vollenden.  
Bei Nichteinhaltung der Bauverpflichtung wurde vereinbart, dass die Verkäuferin berechtigt ist, das vertragsgegenständliche Grundstück zum gleichen Preis zurückzukaufen ohne Ersatz für werterhöhende Aufwendungen.
3. Weiters wurde der Marktgemeinde Ebreichsdorf in diesem Kaufvertrag das Vor- und Wiederkaufsrecht eingeräumt und in weiterer Folge ob der EZ 1213 KG 04115 Weigelsdorf, bestehend aus Grundstück Nr. 153/96, sub C-LNr. 2a grundbücherlich einverleibt.

## I.

**1.** Die nunmehrigen Vertragsparteien sind übereingekommen, dass – wiewohl der Bauverpflichtung nicht entsprochen wurde – das Wiederkaufsrecht von der Stadtgemeinde Ebreichsdorf nicht ausgeübt wird.

**2.** Die nunmehrigen Vertragsparteien sind weiters übereingekommen, dass die Stadtgemeinde Ebreichsdorf eine Entschädigung von EUR 24.834,35 (in Worten: Euro vierundzwanzigtausendachthundertvierunddreißig Cent fünfunddreißig) erhält.

## II.

Herr Peter Greger verpflichtet sich zur Bezahlung des Betrages laut Vertragspunkt I.2 an die Stadtgemeinde Ebreichsdorf binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung.

## III.

Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf als Rechtsnachfolgerin der Marktgemeinde Ebreichsdorf erteilt hiemit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung, dass aufgrund dieser Urkunde, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Löschung des ob EZ 1213 KG 04115 Weigelsdorf sub C-LNR 2a eingetragenen Vorkaufs- und Wiederkaufsrechts einverleibt werde.

## IV.

**1.** Jede Vertragspartei für sich und alle Vertragsparteien gemeinsam beauftragen und bevollmächtigen Kosch & Partner Rechtsanwälte GmbH, FN 262152v, Hauptplatz 32, 2700 Wiener Neustadt, mit der Erstellung und grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Vertrages sowie, allfällige Änderungen desselben, auch in grundbuchsfähiger Form, vorzunehmen. Die Vertragserrichter werden auch beauftragt und bevollmächtigt, Bedingungseintritte gegenüber Behörden und Gerichten anzuzeigen.

Die Vertragserrichter werden von beiden Vertragsparteien beauftragt und angewiesen aufgrund dieser Urkunde die Einverleibung der Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechts im Grundbuch durchzuführen, sobald dem Vertragserrichter die Bestätigung der Zahlung gemäß Vertragspunkt II. übermittelt wurde.

**2.** Jede Vertragspartei für sich und alle Vertragsparteien gemeinsam bevollmächtigen Kosch & Partner Rechtsanwälte GmbH weiters, Beschlüsse, Entscheidungen, Mitteilun-

gen, etc. von Gerichten und Behörden, insbesondere Grundbuchsbeschlüsse, für die Vertragsparteien zugestellt zu erhalten (Zustellvollmacht).

**3.** Diese Vollmacht ist einseitig unwiderruflich und wirkt auch über den Tod einer der Vertragsparteien hinaus.

## **V. Schlussbestimmungen**

**1.** Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

**2.** Sollte eine Bestimmung des Vertrags aus irgendeinem Grund nichtig oder ungültig sein, ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien kommen überein, eine nichtige oder ungültige Vertragsbestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder ungültigen Vertragsbestimmung möglichst nahe kommt. Das gilt sinngemäß auch für Lücken.

**3.** Diese Vereinbarung unterliegt dem materiellen österreichischen Recht (unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen). Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Wiener Neustadt sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

**4.** Klargestellt sei, dass Kosch & Partner Rechtsanwälte GmbH im Zuge der Erstellung und Verhandlung dieses Vertrages – ausgenommen im Rahmen der Treuhandabwicklung – ausschließlich im Auftrag der Käuferin/Verkäuferin tätig war und ausschließlich deren Interessen wahrgenommen hat.

**5.** Die mit der Errichtung, der Beglaubigung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern trägt Herr Peter Greger.

**6.** Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Unterfertigung durch die Vertragsparteien vom Vertragserrichter verwahrt wird. Nach Erfüllung des Auftrages wird der Vertragserrichter das Original an die Herrn Peter Greger aushändigen. Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf erhält eine – auf Wunsch auch beglaubigte – Kopie.

**7.** Die gegenständliche Vereinbarung ist in ihrer Rechtswirksamkeit aufschiebend bedingt mit der Zustimmung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ebreichsdorf.

**Antrag Bgm. Kocevar:** Zustimmung zu gegenständlicher Ergänzungsvereinbarung zum Kaufvertrag vom 27.02.1992 mit Herrn Peter Greger und Zustimmung zur Löschung des verbücherten Vor- und Wiederkaufsrechtes.

**Abstimmung:** 29 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Strauss verlässt den Sitzungssaal.

## **05)Subventionsbelange**

### **05.01) Subventionsansuchen KOBV Erlass Saalmiete für Veranstaltung**

Der KOBV plant am 24.5.2018 um 17 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine Informationsveranstaltung zum Thema: Vorsorgevollmacht u. Patientenverfügung. Als Vortragenden konnte der KOBV Hrn. Mag Cristian Durrani gewinnen (kostenlos!) Wir ersuchen den Sitzungssaal im Rathaus dem KOBV für diesen Vortrag kostenlos zur Verfügung zu stellen.

**Antrag STR Pusch:** Zustimmung zum Erlass der Saalmiete großer Sitzungssaal Rathaus Ebreichsdorf für die Informationsveranstaltung des KOBV am 24.5.2018.

**Abstimmung:** 28 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Strauss kehrt in den Sitzungssaal zurück.

### **05.02) Subventionsansuchen Reit-Voltigierverein Weigelsdorf**

Der Reit-Voltigierverein Weigelsdorf ersucht im Schreiben vom 24.1.2018 um einen einmaligen Zuschuss zur Unterstützung des Vereins in der Höhe von Euro 14.568,-, da im letzten Jahr eine Reihe von außerordentlichen Ausgaben getätigt wurden. Im Jahre 2017 wurden € 2.000,- als erstmalige Starthilfe gewährt.

**Antrag STR Pusch:** Zustimmung zur einmaligen außerordentlichen Subvention für den Reit-Voltigierverein Weigelsdorf i.d.H.v € 2.000,--

**Abstimmung:** 29 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Jungmeister Robert kehrt in den Sitzungssaal zurück.

### **05.03) Subventionsansuchen BSV Ebreichsdorf Aktion zur Förderung der Kinder- und Jugendsammler**

Der BSV der Stadtgemeinde Ebreichsdorf ersucht um eine einmalige Subvention in der Höhe von € 500,- für eine Aktion zur Förderung der Kinder- und Jugendsammler, analog zu einer Mitgliederwerbeaktion 2017, welche € 576,- gekostet hat.

**Antrag STR Pusch:** Zustimmung zur Subvention BSV Ebreichsdorf i.d.H.v. € 250,-

**Abstimmung:** 30 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**05.04) Subventionsansuchen Dartclub Unterwaltersdorf für Spielbetrieb**

Der DC-Unterwaltersdorf ersucht im Schreiben vom 20.1.2018 um eine Subvention für den Spielbetrieb (auch eine dritte Mannschaft) i.d.H.v € 500,-. 2017 wurden € 200,- gewährt.

**Antrag STR Pusch:** Zustimmung zur Subvention Dartclub Unterwaltersdorf i.d.H.v. € 250,-.

**Abstimmung:** 30 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**05.05) Subventionsansuchen Hr. Raphael Zöllner Motocross**

In einem Schreiben vom 6.2.2018 ersucht Motocross Sportler Raphael Zöllner um eine kleine Unterstützung i.d.H.v. € 1.700,-. 2017 wurden € 600,- gewährt.

**Antrag STR Pusch:** Zustimmung zur Subvention Motocross-Fahrer Raphael Zöllner i.d.H.v. € 250,-.

**Abstimmung:** 30 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**05.06) Subventionsansuchen RallyeTeam Jaitz**

In einem Schreiben vom 25.1.2018 ersucht Markus Jaitz um eine Unterstützung für die Rallyesaison 2018. 2017 wurden € 200,- gewährt.

**Antrag STR Pusch:** Ablehnung der Subvention RallyeTeam Jaitz.

**Abstimmung:** 30 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

### **05.07) Subventionsansuchen Montessorischule Unterwaltersdorf und Happynest diverse Anschaffungen**

Montessori:

Rechnung Nr. 51800131 Fa. Sieber, Rechnungen Nr. 502066, 502075, 502237, 502012, 502138 und 502077 Lagerhaus für Einzäunung im Garten zur Fische in der Höhe von gesamt € 553,12 brutto.

Happynest:

Rechnung Nr. 180072 Fa. Branschutstechnik Gerald Resel GmbH für einen Kohlenmonoxidmelder in der Höhe von € 84,00 brutto.

**Antrag Vzbgm. Zeilinger:** Zustimmung zur Übernahme der genannten Rechnung für die Montessorischule Unterwaltersdorf (€ 553,12 brutto) sowie Happynest (€ 84,00 brutto).

**Abstimmung:** 30 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Derinyol kehrt in den Sitzungssaal zurück.

### **05.08) Subventionsansuchen Feuerwehr Unterwaltersdorf Citybuskosten 2017**

#### **Ansuchen um Rückerstattung der City -Bus-Kosten 2017**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Wolfgang,

wir erlauben uns, wie vereinbart, um Rückerstattung der City Bus-Kosten 2017.

Rechnungen haben wir wie folgt erhalten:

|  |                 |
|--|-----------------|
| 1. 40/2017 Zweck der Fahrt: Wettbewerbe unserer Wettkampfgruppen | € 20,16         |
| 2. 41/2017 Zweck der Fahrt: Wettbewerbe unserer Wettkampfgruppen | € 38,64         |
| 3. 43/2017 Zweck der Fahrt: Landesfeuerwehrleistungsbewerbe      | € 97,86         |
| <b>Gesamtsumme</b>   | <b>€ 156,66</b> |

**Antrag Vzbgm. Zeilinger:** Zustimmung zur Subvention der FF Unterwaltersdorf laut Ansuchen in Form des Erlasses der Citybuskosten 2017 in der Höhe von € 156,66.

**Diskussionsbeiträge:** Bgm. Kocevar.

**Antrag Bgm. Kocevar:** aufgrund der Fairness gegenüber den anderen Vereinen - Übernahme von 50 % der Kosten für die Benützung des Citybuses durch die Stadtgemeinde in der Höhe von € 78,33.

Herr Vzbgm. Zeilinger zieht seinen Antrag zurück und es kommt der Antrag von Bgm. Kocevar zur Abstimmung.

**Abstimmung:** 31 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**05.09) Subventionsansuchen Feuerwehr Unterwaltersdorf Führerschein Klasse C Fr. Jungmeister Susanna**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Wolfgang,

1.000

die Freiwillige Feuerwehr Unterwaltersdorf ersucht um Überweisung des Unterstützungsbeitrages für das erfolgreiche Bestehen der Führerscheinprüfung der Klasse „C“, in der Höhe von

€ 230,00

für folgendes Feuerwehrmitglied:

**Feuerwehrmann      Jungmeister Susanna**

*Als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Unterwaltersdorf bestätige ich, dass es sich bei der oben genannten Person um ordentliches, aktives Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Unterwaltersdorf handelt, der Erwerb des Führerscheins der Klasse „C“ hauptsächlich für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft dient und nicht gewerblich genutzt wird, sowie bei einem Austritt aus der Feuerwehr innerhalb der nächsten fünf Jahre rückzahlbar ist.*

**Antrag Vzbgm. Zeilinger:** Zustimmung zur Subvention der FF Unterwaltersdorf laut Ansuchen zur bestandenen Führerscheinprüfung Klasse C durch Feuerwehrfrau Susanna Jungmeister in der Höhe von € 230,00.

**Abstimmung:** 31 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**05.10) Subventionsansuchen VS Unterwaltersdorf Projekt Gewaltprävention**

Unterwaltersdorf, 21.09.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister und Vizebürgermeister!

Im Rahmen der Gewaltprävention führen wir auch im heurigen Schuljahr die Aktion Power 4 me durch.

Die Kosten für die Workshops betragen 1335 €. Als Selbstkostenbeitrag werden von den SchülerInnen 363 € eingesammelt.

**Für den Restbetrag von 972 € beantrage ich auf diesem Weg eine Subvention durch die Gemeinde.**

Ich hoffe auf eine positive Erledigung für unsere SchülerInnen.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Cerny

**Antrag Vzbgm. Zeilinger:** Zustimmung zur Subvention für das Projekt Gewaltprävention 2018 in der VS Unterwaltersdorf in der Höhe von € 972,00.

**Abstimmung:** 31 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Frau GR Melchior kehrt in den Sitzungssaal zurück. Herr GR Mozelt verlässt den Sitzungssaal und kehrt kurz darauf zurück.

**06) Raumordnungs- und Bebauungsbelange**

**06.01) Beschluss der 61. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes**

Auszüge aus dem Erläuterungsbericht:

Um dem Ziel im ÖEK, der Errichtung von verdichteten Bebauungsformen zu entsprechen und um die Errichtung von Wohnungen für „Junges Wohnen“ am Grundstück Nr. 806/2 zweckmäßig durchführen zu können, erfolgte kürzlich eine Änderung des Bebauungsplanes (27. Änderung; Festlegung der Bauklasse III, etc.). Ergänzend soll nun durch die geplante Widmungsänderung die Möglichkeit einer Grundteilung geschaffen werden. Es ist geplant, das nördlich an das Wohngebiet angrenzende, landwirtschaftlich genutzte Grundstück Nr. 806/3, KG Ebreichsdorf, (gemäß DKM 2016; siehe Abbildung 2) zu teilen und das neu vorgesehene Grundstück Nr. 806/6, KG Ebreichsdorf, künftig als privaten Parkplatz (vorwiegend als Besucherparkplatz) zu nutzen.

Da sich das geplante Umwidmungsareal im Hochwasserabflussgebiet (HQ 100) befindet und daher hier derzeit keine Baulandwidmung zulässig ist, strebt die Stadtgemeinde Ebreichsdorf an, das ggst. Areal vorerst (bis zur Umsetzung des geplanten Hochwasserschutzprojektes) als private Verkehrsfläche (Vp) zu widmen. Hierdurch soll kurzfristig die Grundteilung bzw. die Nutzung des Areals als privater Parkplatz für das geplante Wohnprojekt „Junges Wohnen“ ermöglicht werden. Im Zuge der Planung der Baulanderweiterung und der Erweiterung des City Centers Ebreichsdorf ist hier eine entsprechende Verschwenkung oder Verlegung der gewidmeten öffentlichen Verkehrsfläche vorzusehen.

Auflage 6 Wochen in der Zeit von 13.12.2017 bis 24.01.2018.

Änderungsbereiche:

| NR | BEREICH / KG   | WIDMUNG   |
|----|--|---|
| 1  | Private Verkehrsfläche,<br>Grdstk. Nr. 806/3 <sup>1</sup> ,<br>KG Ebreichsdorf | Grünland Freihaltefläche (Gfrei) →<br>private Verkehrsfläche (Vp) |

Herr STR Hörhan verliest die Stellungnahme.

**Stadtgemeinde Ebreichsdorf**  
**KG Ebreichsdorf**  
**Örtliches Raumordnungsprogramm - 61. Änderung**  
**Flächenwidmungsplan**  
**Beschlussempfehlung**

Der Entwurf zur 61. Änderung des Flächenwidmungsplanes (FWP) der Stadtgemeinde Ebreichsdorf lag in der Zeit vom 13. Dezember 2017 bis 24. Jänner 2018 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es sind dazu keine Stellungnahmen eingelangt:

Zum Entwurf zur 61. Änderung liegt das Gutachten der Abteilung RU2, Zahl RU2-O-100/182-2017 vom 16. Jänner 2018 vor. Zum gegenständlichen Verfahren fand am 22. Februar 2018 eine Besprechung mit Vertretern der Gemeinde Ebreichsdorf sowie mit Mag. Wozak, Vertreterin der Rechtsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, und DI Skorpil, Sachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU2, und mit Frau DI Seebacher, Ortsplanerin Büro Dr. Paula, im Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, statt.

Zu den allfälligen Bedenken und Anmerkungen seitens der Vertreter des Amtes der NÖ Landesregierung wird folgende Beschlussempfehlung abgegeben.

**Abt. RU2 - Gutachten vom 16. Jänner 2018**

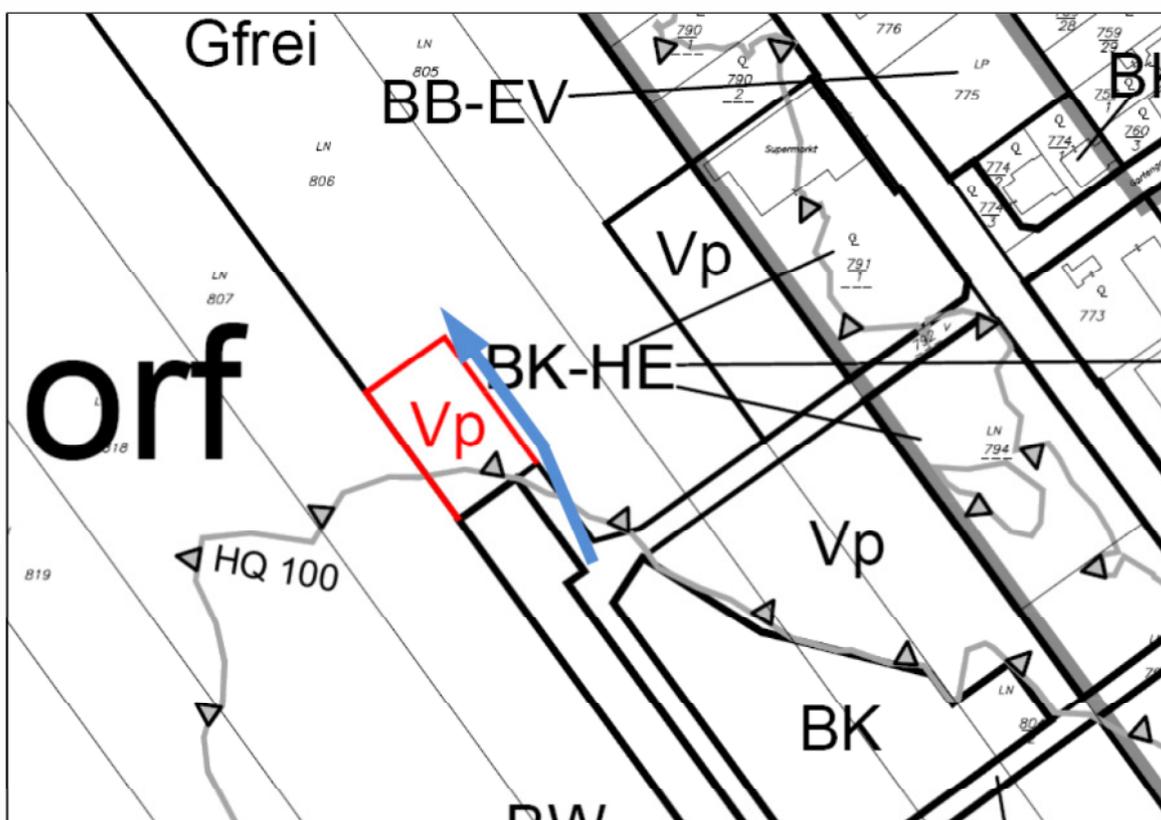
*Der Sachverständige der Abt. RU2 hat den Entwurf zur 61. Änderung des FWP hinsichtlich Widersprüche zu Zielen der Raumordnung, verbindlichen Planungsrichtlinien sowie sonstigen überörtlichen Festlegungen und Planungen geprüft und nicht für gut befunden. Die geplante Maßnahme (neue Vp-Widmung und Beendigung eines Stiches von öffentliche Verkehrsfläche) ließe kein Gesamtkonzept und keine wesentliche Änderung der Grundlagen erkennen. Sollte die Vp-Widmung zur Schaffung von Stellplätzen für das angrenzende BW vorgesehen sein, so wäre eine Begünstigung für Betroffene hinsichtlich Aufschließungskosten festzustellen. Überdies würde mit der unter Außerachtlassung einer Gesamtplanung vorgesehenen Vp-Widmung die zukünftige Siedlungsentwicklung auf dem derzeitigen Gfrei beeinträchtigt werden.*

Die geplante Vp-Widmung dient der im ÖEK festgelegten schrittweisen Entwicklung der Erweiterung der bestehenden Zentrumszone, da die Maßnahme unmittelbar mit der Errichtung der dafür erforderlichen verdichteten Wohnbebauung in Zusammenhang steht. Vor Realisierung des geplanten Hochwasserschutzprojektes ist hier eine Baulandwidmung nicht zulässig.

Wie in den Entwurfsunterlagen zur 61. Änderung des FWP dargelegt, ist die Erschließung des geplanten privaten Parkplatzes (Vp) über die gewidmete öffentliche Verkehrsfläche gewährleistet. Weiters wird darin ausgeführt, dass im Zuge der Planung der Baulanderweiterung und der Erweiterung des City Centers Ebreichsdorf (Einkaufszentrum) eine entsprechende Verschwenkung oder Verlegung der gewidmeten öffentlichen Verkehrsfläche vorzusehen ist.

In Abstimmung mit den VertreterInnen des Amtes der NÖ Landesregierung wird für die geplante Beschlussfassung der 61. Änderung FWP anhand einer Skizze (siehe Abbildung 1) eine mögliche Fortführung bzw. Verschwenkung der öffentlichen Verkehrsfläche aufgezeigt. Verbunden mit der bereits festgelegten Widmung Grünland-Freihalteflächen (Gfrei), die der Freihaltung der für die Zwecke der Siedlungsentwicklung benötigten Flächen dient, kann somit festgehalten werden, dass die gemäß Örtlichem Entwicklungskonzept (ÖEK) vorgesehene mittel- und langfristige Siedlungsentwicklung durch die aktuell geplante Vp-Widmung weder behindert oder erschwert wird.

**Abbildung 1: Mögliche Fortführung / Verschwenkung der gewidmeten öffentlichen Verkehrsfläche (in blau dargestellt)**

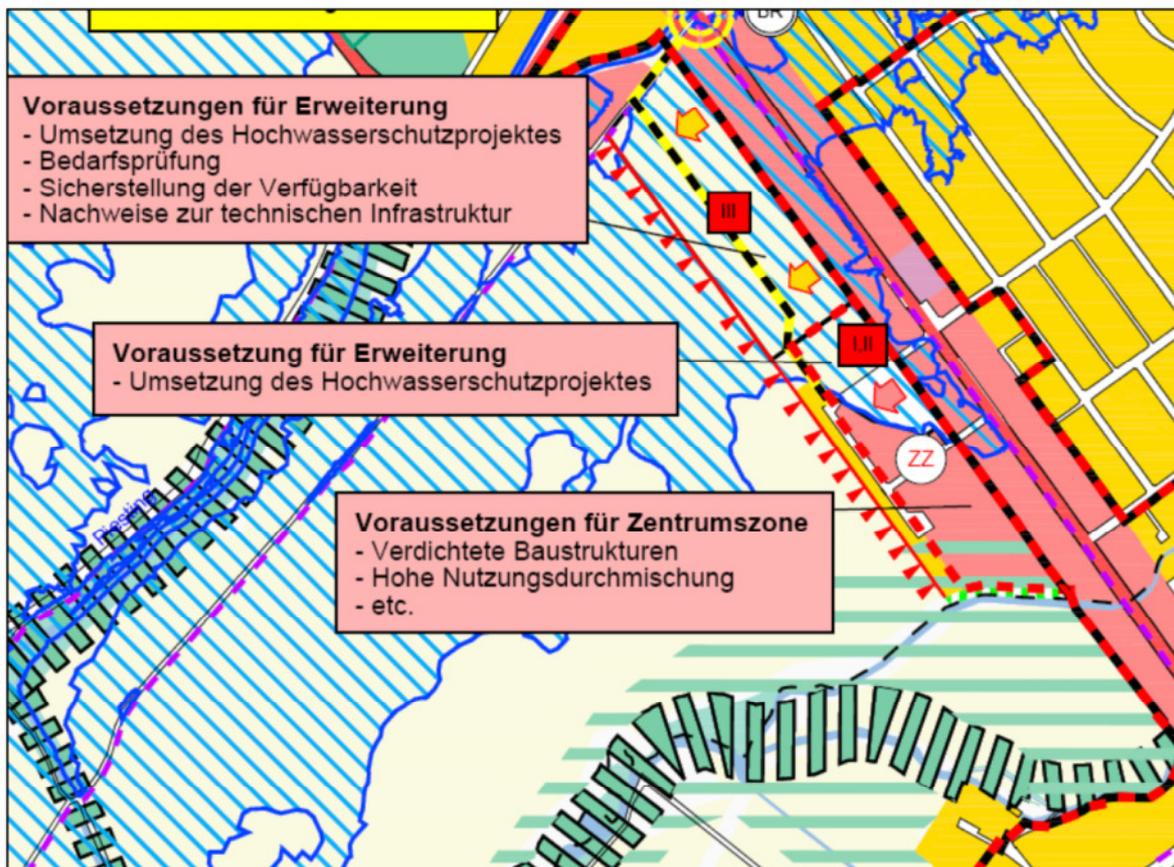


Quelle: Entwurf 61. Änderung FWP. Stadtgemeinde Ebreichsdorf, eigene Bearbeitung

Die in der Abbildung 1 dargestellte mögliche Fortführung/Verschwenkung der öffentlichen Verkehrsfläche soll jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gewidmet werden, da die Detailplanungen zur Erweiterung des Einkaufszentrums „City Center Ebreichsdorf“ nicht abgeschlossen sind und die nördlich des geplanten Einkaufszentrums vorgesehene Wohngebietserweiterung (inkl. innere Verkehrserschließung) eine langfristige Planung darstellt und

daher auch noch kein detailliertes Erschließungs- und Parzellierungskonzept erarbeitet wurde bzw. werden soll. Wie im rechtskräftigen ÖEK skizziert, wäre hier grundsätzlich die verkehrliche Haupterschließung in der Mitte dieses Erweiterungsgebiets angedacht (siehe Abbildung 2; schwarz-gelb strichlierte Linie).

**Abbildung 2: Örtliches Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Ebreichsdorf (Ausschnitt)**



Quelle: Stadtgemeinde Ebreichsdorf, Örtliches Entwicklungskonzept 55. Änderung, (Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2015).

Betreffend etwaige „Begünstigung“ für Betroffene durch die geplante Vp-Widmung wird darauf hingewiesen, dass, wie in der Grundlagenforschung zum Entwurf (siehe Punkt 3.3.1, 1. Absatz des Erläuterungsberichts) dargelegt, die geplante Vp-Fläche wie die beiden anderen in diesem Bereich bereits gewidmeten Vp-Flächen als Bauland gewidmet werden, sobald das Hochwasserschutzprojekt umgesetzt ist und diese Flächen hochwasserfrei sind. Es kann insofern nicht von einer Begünstigung gesprochen werden, dass, sobald hier eine Baulandwidmung zulässig sein wird, diese auch durchgeführt wird und dann eine entsprechende Ergänzungsabgabe vorgeschrieben wird.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die geplante Vp-Widmung grundsätzlich den Zielen und Maßnahmen des rechtskräftigen ÖEK entspricht und einen kleinflächigen, für die geplante Zentrumzonenerweiterung erforderlichen Zwischenschritt darstellt. Weiters wird die geplante Vp-Fläche nach Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts als Bauland gewidmet und anschließend eine Ergänzungsabgabe dem Betroffenen vorgeschrieben werden.

### **Empfehlung der Ortsplanerin**

Es wird empfohlen, die 61. Änderung des Flächenwidmungsplanes unter Hinweis auf die oben angeführten ergänzenden Erläuterungen gemäß Entwurf zu beschließen.

Wien, 6. März 2018, Seebacher/SE  
GZ G17152/F61/18

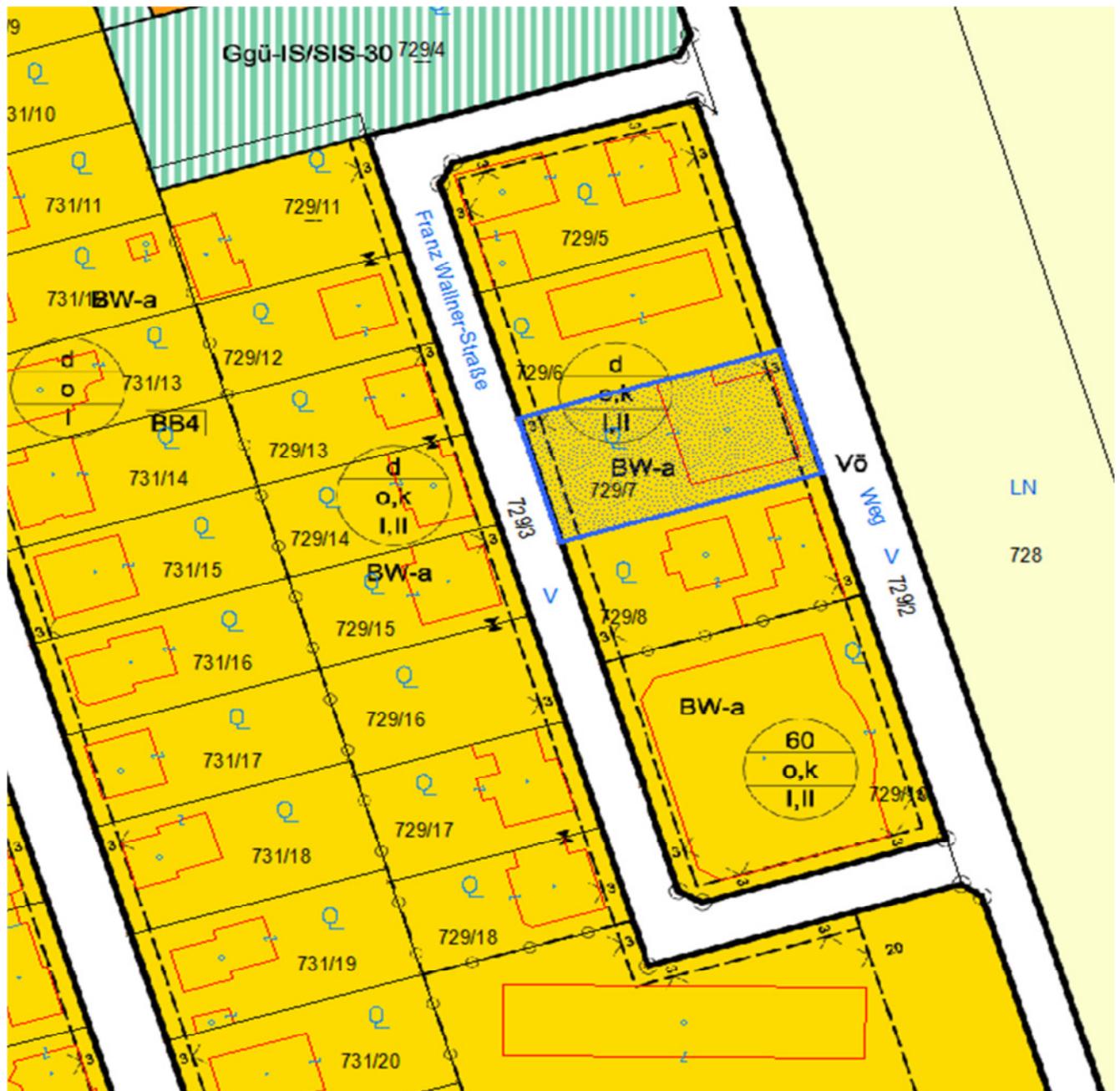
- Antrag STR Hörhan:** Zustimmung zur 61. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes unter Hinweis auf die ergänzenden Erläuterungen gemäß Entwurf lt. vorliegender und verlesener Beschlussempfehlung der Ortsplanerin Frau DI Seebacher.
- Diskussionsbeiträge:** GR Pilz, GR Melchior, Bgm. Kocevar, GR Pollak.
- Abstimmung:** 27 Stimmen dafür.  
1 Stimme dagegen (GR Melchior).  
4 Stimmen enthalten (FPÖ).
- Beschluss:** Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

### **06.02) Grundsatzbeschluss „Vlasta“ Betriebsstraße Gst.Nr. 729/7 Ebreichsdorf, Dichteformel**

Herr Vlasta hat im Jahr 2006 das Grundstück 729/7 mit einer Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> von der Gemeinde gekauft. Ebenfalls im Jahr 2006 hat Herr Vlasta dann eine Baubewilligung für sein Betriebsgebäude und ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage erwirkt.

Das Einfamilienhaus und die Garage wurden jedoch nicht errichtet und die Baubewilligung dafür ist mittlerweile abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung für das Betriebsgebäude und das Einfamilienhaus war für das Grundstück KEINE Dichteformel verordnet. Zwischenzeitlich wurde für diesen Bereich die Dichteformel „d“ verordnet, was bedeutet, dass Herr Vlasta derzeit für ein neu zu bewilligendes Einfamilienhaus nur mehr 40m<sup>2</sup> zur Verfügung hat.

Der Antrag von Herrn Vlasta die Bebauungsdichte so weit hinauf zu setzen, dass ihm die Errichtung des damals bewilligten Einfamilienhaus mit Doppelgarage wieder ermöglicht, wurde dem Bauausschuss vorgelegt und von diesem positiv beurteilt.



**Antrag STR Strauss:** Grundsatzbeschluss zur Abänderung der Bebauungsdichte auf dem Grundstück 729/7 von „d“ auf 50%, um die Errichtung des ursprünglich bewilligten Einfamilienhauses zu ermöglichen.

**Diskussionsbeiträge:** GR Pilz.

**Abstimmung:** 32 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Gubik verlässt den Sitzungssaal und kehrt kurz darauf zurück.

**06.03) Teilweise Freigabe BB-A und VÖ Widmung, Betriebsgebiet Unterwaltersdorf in Verbindung mit schriftlicher Optionszusage DDr. Landesmann**

Eine schriftliche Optionszusage seitens der Landwirtschafts-Anstalt liegt seit 12.03.2018 auf. Teilungsentwurf GZ 8116/16-C vom 20.03.2018 DI Hornyik

Verordnungsentwurf:

**STADTGEMEINDE EBREICHSDORF  
KG UNTERWALTERSDORF  
FREIGABE DER AUFSCHLIESSUNGSZONE**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf hat in seiner Sitzung am 21.03.2018, Top 06.03, folgende

**V E R O R D N U N G**

beschlossen:

**§ 1**

Gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird die im Flächenwidmungsplan festgelegte Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone° (BB-A°, „Prinz Eugen“) bezogen auf die neu geplanten Grundstücke Nr. 621/66, 621/67 und 621/68, KG Unterwaltersdorf, gemäß beiliegendem Teilungsplanentwurf zur Grundteilung und Bebauung freigegeben und die Verkehrsfläche entsprechend dem Teilungsplanentwurf als solche gewidmet.

**§ 2**

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone sind gemäß dem Örtlichen Raumordnungsprogramm wie folgt erfüllt:

- die Ver- und Entsorgung mit Einrichtungen der technischen Infrastruktur ist sichergestellt,
- ein Teilungsplanentwurf, der dem Flächenwidmungsplan entspricht, liegt vor, und
- die Bepflanzung des gewidmeten Grüngürtels ist sichergestellt (für diesen Bereich nicht relevant, weil hier kein Grüngürtel gewidmet ist).

**§ 3**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

- Ebreichsdorf, am .....

- Für den Gemeinderat
- Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am:



|   |  |   |
|---|--|---|
|  | <b>STADTGEMEINDE EBREICHSDORF</b><br>Verwaltungsbezirk Baden, Bundesland Niederösterreich<br>Bürgermeister Wolfgang Kocevar<br>2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1 | Tel.: 02254/72218<br>*****<br>Fax.: 02254/72218-291 |
|---|--|---|

DVR. Nr. 0056782  
Zahl:

I.A. Landwirtschafts – Anstalt  
Büro-Landesmann  
Tallesbrunnengasse 4/1  
1190 Wien

STADTGEMEINDE  
EBREICHSDORF

EING. 13. März 2018

ZAHL ..... 3.106,95 .....

Ebreichsdorf, 12.03.2018

**Betreff: Optionsvereinbarung**

Sehr geehrter Herr DDDr. Landesmann!

Wie am 22.02.2018 mit Ihnen telefonisch besprochen und am 23.02.2018 von Ihnen per Mail bestätigt, wird hiermit nochmals schriftlich festgehalten:

- Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf erhält seitens der Landwirtschafts-Anstalt eine kostenfreie Kaufoption für 6.000m<sup>2</sup> (laut Skizze) im Anschluss an den Parkplatz (Gst.Nr. 612/45) der bestehenden FF-Scheune in Unterwaltersdorf im Betriebsgebiet „Prinz Eugen“, parallel zur Bahntrasse
- Diese Kaufoption beginnt mit 1. März 2018 und endet mit 28. Februar 2019
- In dieser Zeit wird das Grundstück seitens der Landwirtschafts-Anstalt an niemand anderen verkauft, die Stadtgemeinde nützt die Zeit um mit der FF Unterwaltersdorf den etwaigen Neubau eines Feuerwehrhauses zu planen
- Nach Ablauf der Option, kann die Stadtgemeinde zu einem Preis von € 42/m<sup>2</sup> zuzüglich Aufschließungsabgabe dieses optierte Grundstück von der Landwirtschafts-Anstalt käuflich erwerben
- Spätestens im März 2019 muss die Gemeinde entscheiden, ob Sie von ihrem Kaufangebot Gebrauch macht, andernfalls erlischt die Option

Anhang: Skizze optiertes Grundstück

Wir ersuchen um Bestätigung dieser Vereinbarung:

Wien, am 12.3.2018

Unterschrift: 

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister der  
Stadtgemeinde Ebreichsdorf  
Wolfgang Kocevar

**Antrag STR Hörhan:**

Zustimmung zur Freigabe der im Flächenwidmungsplan festgelegten Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone° (BB-A°, „Prinz Eugen“) bezogen auf die neu geplanten Grundstücke Nr. 621/66, 621/67 und 621/68, KG Unterwaltersdorf, gemäß beiliegendem Teilungsplanentwurf von DI Hornyik, GZ.8116/16-C vom 20.03.2018 zur Grundteilung und Bebauung freigegeben und die Verkehrsfläche entsprechend dem Teilungsplanentwurf als solche gewidmet.

**Diskussionsbeiträge:**

GR Melchior, GR Alscher, Bgm. Kocevar, STR Pusch, GR Humer.

**Zusatzantrag STR Hörhan:**

Annahme des Optionsvertrages vom 12.03.2018 sowie Straßenbenennung der Verlängerung in „Prinz Eugen-Straße“

**Abstimmung:**

31 Stimmen dafür.  
1 Stimme enthalten (GR Melchior).

**Beschluss:**

Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

**07) Ehrung „Lebensretter“ Herr Dominik MANDL, Radisa NEDELJKOVIC und Darko SREJIC**

Beim Brandeinsatz in Unterwaltersdorf am 26.02.2018 retteten noch vor Eintreffen der Feuerwehr Herr Mandel Dominik, Herr Radisa Nedeljkovic und Herr Darko Srejc eine Frau aus der völlig verrauchten Wohnung.

Durch deren unermüdlichen Einsatz die Türe einzutreten und die Frau in Sicherheit zu bringen, haben sie mit großer Sicherheit damit ihr Leben gerettet.

**Antrag Bgm. Kocevar:** Zustimmung zur Verleihung der Ehrennadel in Bronze an Herr Dominik MANDL, Herrn Radisa NEDELJKOVIC und Herrn Darko SREJIC.

**Abstimmung:** 32 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**07.01) Ehrenring für Frau GR Maria Sordje für ihre langjährigen Tätigkeit im Gemeinderat und anlässlich ihres 70zigsten Geburtstages lt. Dringlichkeitsantrag**

**Antrag Bgm. Kocevar:** Zustimmung zur Verleihung des Ehrenringes an Frau GR Maria Sordje.

**Abstimmung:** 31 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Frau Sordje stimmt wegen Befangenheit nicht mit.

**08) Zustimmungserklärung Benützung von Gemeindestraßen mit Fahrzeugen mit eingeschränkter Zulassung durch Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich gem. § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idgF**



An die  
Damen und Herren  
NÖ Bürgermeister

St. Pölten, am 21.04.2017  
RS 12

**Betrifft: eingeschränkte Zulassung**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Bestimmte landwirtschaftliche Fahrzeuge (z.B. Güllefässer, Mähdrescher, Vollernter etc.) bedürfen ab einer bestimmten Breite, Höhe oder Länge sowie ab einem bestimmten Gesamtgewicht einer Bewilligung des Landeshauptmannes (sog. eingeschränkte Zulassung gemäß § 39 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967).

Gemäß § 40 Abs. 3 KFG hat über einen Antrag auf eingeschränkte Zulassung der Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug verwendet werden soll, nach Anhörung der Straßenverwaltungen, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt, zu entscheiden.

Den Gemeinden als Erhalter der Gemeindestraßen kommt in einem solchen Verfahren zwar keine Parteistellung zu, sie sind aber vor Erteilung einer eingeschränkten Zulassung anzuhören, d.h. sie könnten dazu eine Stellungnahme abgeben.

Nachdem seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Sondertransporte, mehr als 500 eingeschränkte Zulassungen pro Jahr für landwirtschaftliche Fahrzeuge erteilt werden und diese binnen mehrerer Tage bearbeitet werden, ist eine Anhörung jeder einzelnen Gemeinde praktisch nicht durchführbar.

Aus diesem Grund ist in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden eine Auflage enthalten, wonach, wenn andere als Bundes- und Landesstraßen, wie z.B. Gemeindestraßen, befahren werden, vor Antritt der Fahrt für die jeweilige Route unter Vorlage des Genehmigungsbescheides die schriftliche Zustimmung des Straßenerhalters (bei Gemeindestraßen also der Gemeinde) eingeholt werden muss.

Dies bedeutet jedoch wiederum einerseits für die betroffenen Landwirte, insbesondere jene, die mit ihrem Fahrzeug das Gebiet mehrerer Gemeinden befahren, andererseits aber auch für die jeweiligen Gemeinden, die diese Zustimmung jeweils im Einzelfall erteilen müssen, einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Um dieses Problem zu lösen, wurde in Zusammenarbeit von Land NÖ, den Gemeindevertreterverbänden und der NÖ Landwirtschaftskammer beiliegende Zustimmungserklärung entworfen.

Wird diese pauschale Zustimmungserklärung im Gemeinderat beschlossen, muss die Gemeinde nicht in jedem Einzelfall eine Zustimmung zur Benützung ihrer Gemeindestraßen erteilen. Somit kann eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung, sowohl für die betroffenen Landwirte als auch für die jeweilige Gemeinde, bewirkt werden.

Die von den Gemeinden beschlossenen Zustimmungserklärungen sollten anschließend an die Abteilung Sondertransporte unter [sondertransporte@noel.gv.at](mailto:sondertransporte@noel.gv.at) übermittelt werden, wo sie gesammelt und auf der Homepage der Abteilung Sondertransporte veröffentlicht werden.

Bereits aufgrund des Genehmigungsbescheides hat sich der Antragsteller zu vergewissern, dass die gesamte Transportroute für die Durchführung der Fahrt bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen tatsächlich geeignet ist (Engstellen, Baustellenbereiche etc.) und gefahrlos befahren werden kann und dass die erforderliche Durchfahrtsbreite, Durchfahrtsbreite und die erforderlichen Kurvenradien entlang der gesamten Route gegeben sind. Auch alle Verkehrszeichen und Verkehrsbeschränkungen sind einzuhalten. Sämtliche im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen (z.B. Rundumleuchte, Höchstgeschwindigkeiten, Begleitfahrzeug etc) sind auch im Gemeindegebiet einzuhalten (siehe beiliegenden Musterbescheid).

Weiters sind auch Beschädigungen bzw. Verunreinigungen an der Straße, an Verkehrszeichen und straßenbaulichen Anlagen aufgrund allgemeiner Schadenersatzregelungen vom Verursacher zu beheben bzw. zu entfernen.

Für Rückfragen stehen die Abteilung Sondertransporte, die Gemeindevertreterverbände sowie die NÖ Landwirtschaftskammer selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LAbg. Bgm. Mag. Alfred Riedl  
*Riedl eh.*  
Präsident

LAbg. Bgm. Rupert Dworak  
*Dworak eh.*  
Präsident

MMag. Gerald Kammerhofer  
*Kammerhofer eh.*  
Landesgeschäftsführer

Mag. Ewald Buschenreiter  
*Buschenreiter eh.*  
Verbandsdirektor

Anlagen: Musterbescheid, Muster für Zustimmungserklärung

*Gemeinde/Marktgemeinde/Stadtgemeinde* .....

.....

.....

(Adresse)

Betrifft: Benutzung von Gemeindestraßen

Bezug: (Ort), am ..... (Datum)

Die *Gemeinde/Marktgemeinde/Stadtgemeinde* ..... erteilt die Erlaubnis zur Benutzung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegener Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen<sup>1</sup> und damit verbundenen Geräten<sup>2</sup>, welche über eine eingeschränkte Zulassung durch Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich gemäß § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. verfügen.

Alle im Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich erteilten Auflagen für die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr (Muster beiliegend) sind sinngemäß auch auf Gemeindestraßen einzuhalten.

(.....)

Bürgermeister

Anhang: Musterbescheid

**Antrag Bgm. Kocevar:** Der vorliegenden Zustimmungserklärung zur Benutzung von Gemeindestraßen zuzustimmen.

**Diskussionsbeiträge:** GR Pilz, STR Hörhan.

**Abstimmung:** 32 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Pilz und GR Jungmeister Peter verlassen den Sitzungssaal.

### **09) Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens auf den Foldern des Heimatmuseums Ebreichsdorf**

Im Zusammenhang mit dem Ansuchen der ARGE Heimatforschung vom 21.02.2018 zur Verwendung des Stadtwappens für diverse Mediengestaltung (zB Museumsfolder, größere Druckwerke, Jubiläumsveranstaltungen) wäre nun auch die Bewilligung zur Verwendung desselben gemäß den rechtliche Grundlagen (§ 4 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung) zu beschließen.

Ein Widerruf ist der Verwendung ist zulässig, wenn von dem Wappen ein der Gemeinde abträglicher Gebrauch gemacht wird. Nach §4 Abs.5 NÖ GO 1973 ist die unbefugte Führung oder Verwendung des Gemeindegewappens eine Verwaltungsübertretung.

**Antrag Bgm. Kocevar:** Zustimmung zur Verwendung des Stadtwappens durch die ARGE Heimatforschung für diverse Mediengestaltung (zB Museumsfolder, größere Druckwerke, Jubiläumsveranstaltungen) bis auf Widerruf.

**Abstimmung:** 30 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Pilz und GR Jungmeister Peter kehren in den Sitzungssaal zurück.  
Herr STR Weiner und STR Gubik M. verlassen den Sitzungssaal.

Herr GR Bertalan, GR Menzel, STR Derinyol, GR Bruzek verlassen den Sitzungssaal und kehren kurz darauf zurück.

### **10) Bericht des Prüfungsausschusses**

Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 19.03.2018 als Beilage A

Die Fragen von Prüfungsausschussobmann Herrn DI Humer konnten von Bgm. Kocevar und STR Strauss beantwortet werden.

### **11) Bericht des Bürgermeisters**

Herr STR Gubik und STR Weiner kehren in den Sitzungssaal zurück.  
Frau GR Hierwek verlässt den Sitzungssaal und kehrt kurz darauf zurück.

Gemeinderat 21.03.2018

Herr Bürgermeister Kocevar verabschiedet die Zuschauer und beginnt folglich mit der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Die Fortsetzung des Gemeinderatssitzungsprotokolls für die nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte, erfolgt auf Beilage.

Ebreichsdorf, am 26. März 2018

.....  
Bürgermeister Wolfgang Kocevar:

Gemeinderäte/innen:

| .....  
STR Rene Weiner:

.....  
GR Harald Kuchwalek:

.....  
GR DI Heinrich Humer:

.....  
GR Helene Swoboda:

.....  
GR Maria Melchior :

.....  
Schriftführerin Ilse Stephan: